

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dr. Peter Indra, Leiter Bereich Gesundheitsversorgung
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Gerbergasse 13
4001 Basel

Telefon : 061/205 32 40

E-Mail : peter.indra@bs.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	4
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Stellung zu nehmen. Mit den meisten vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden. Unsere Änderungsvorschläge finden Sie unter den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).
BS	Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die definitive Einführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Kantone sollen jedoch für deren Bewilligung direkt zuständig sein, was das Verfahren vereinfacht. Eine Bewilligungspflicht durch eine Bundesbehörde ist unverhältnismässig.
BS	Der Kostenübernahme für im Ausland wohnhafte Versicherte steht der Kanton Basel-Stadt nach wie vor negativ gegenüber. Trotz starker Opposition seitens der Kantone wurde diese eingeführt. Als Entlastung ist die gemeinsame Einrichtung gemäss Art. 18 KVG zur Kontrolle und Verarbeitung der entsprechenden Rechnungen bzw. Zahlungsvoraussetzungen zu verpflichten. Ausserdem sind die Kosten und die Personen in die Berechnung der Prämien der Region Basel-Stadt einzubeziehen.
BS	
BS	
BS	
BS	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	36a	1		<p>Gemäss Art. 36a Abs. 1 revKVV kann das BAG Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bewilligen, die eine Kostenübernahme durch Versicherer für Leistungen vorsehen, die in Grenzgebieten für in der Schweiz wohnhafte Versicherte erbracht werden.</p> <p>Dass im Rahmen des Pilotprojektes eine entsprechende Bewilligung des EDI nötig war, ist nachzuvollziehen. Es macht jedoch keinen Sinn, dass auch bei den dauerhaften Programmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine Bewilligung beim Bund eingeholt werden muss.</p> <p>Vielmehr sollte die GRÜZ in Verträgen zwischen den Grenzkantonen, den Versicherern sowie den ausländischen Leistungserbringern vereinbart werden können. Dies sind die Akteure, welche die Versorgungslage vor Ort am besten einschätzen können und auch die entsprechenden Leistungen anbieten bzw. vergüten müssen.</p> <p>Ein Genehmigungsvorbehalt des Bundes ist aufgrund der in der Verordnung festgehaltenen Vorgaben nicht notwendig und bedeutet lediglich eine zusätzliche personelle und finanzielle Belastung.</p>	<p>Art. 36a Abs. 1 revKVV sollte somit folgendermassen lauten:</p> <p>„Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Kostenübernahme durch Versicherer für Leistungen, die in Grenzgebieten für in der Schweiz wohnhafte Versicherte erbracht werden, in Verträgen zwischen den teilnehmenden Grenzkantonen, Versicherern und Leistungserbringern zu vereinbaren.“</p> <p>Art. 36a Abs. 2 revKVV ist zu streichen und durch Abs. 3 zu ersetzen.</p> <p>Der Ausdruck „Programm“ ist im neuen Absatz 2 durch „Vertrag“ zu ersetzen und es sind die entsprechenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

BS	36a	3	d	<p>Gemäss Art. 36a Abs. 3 lit. d revKVV muss das Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine Liste der ausländischen Leistungserbringer enthalten, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Leistungen erbringen dürfen; diese Leistungserbringer müssen die gesetzlichen Anforderungen [gemäss KVG] für Leistungserbringer entsprechend erfüllen.</p> <p>Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht sinnvoll, für ausländische Leistungserbringer Voraussetzungen nach schweizerischem Bundesrecht zu verlangen. Dies hätte einerseits zur Folge, dass die infrage kommenden Leistungserbringer für einen geringen Patientenanteil (schweizerische Patientinnen und Patienten) möglicherweise andere Voraussetzungen als für die Behandlung von Standortpatientinnen und Patienten erfüllen müssten, welche sich allenfalls sogar widersprechen könnten, und andererseits würde die Kontrolle der entsprechenden Voraussetzungen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und somit zusätzlichen Kosten bei den Kantonen führen.</p> <p>Der Absatz ist dahingehend zu ändern, dass diese Leistungserbringer die gesetzlichen Anforderungen des Standortes erfüllen, d.h. dort zur Abrechnung zulasten der Sozialversicherung zugelassen sein müssen. Diese Bestimmung ist auch in den grenzüberschreitenden Verträgen im Pilotprojekt angewendet worden und hat sich in der Praxis bewährt.</p>	<p>Art. 36a Abs. 3 lit. d revKVV sollte somit folgendermassen lauten:</p> <p>„Es enthält eine Liste der ausländischen Leistungserbringer, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Leistungen erbringen dürfen; diese Leistungserbringer müssen zur Abrechnung zulasten der Sozialversicherung am Standort zugelassen sein.“</p>
BS	36b			<p>Der Kostenübernahme für im Ausland wohnhafte Versicherte steht der Kanton Basel-Stadt nach wie vor negativ gegenüber. Trotz starker Opposition seitens der Kantone wurde diese eingeführt. Als Entlastung ist die gemeinsame Einrichtung gemäss Art. 18</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

				KVG zur Kontrolle und Verarbeitung der entsprechenden Rechnungen bzw. Zahlungsvoraussetzungen zu verpflichten. Ausserdem sind die Kosten und die Personen in die Berechnung der Prämien der Region Basel-Stadt einzubeziehen.	
BS					

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

BS					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

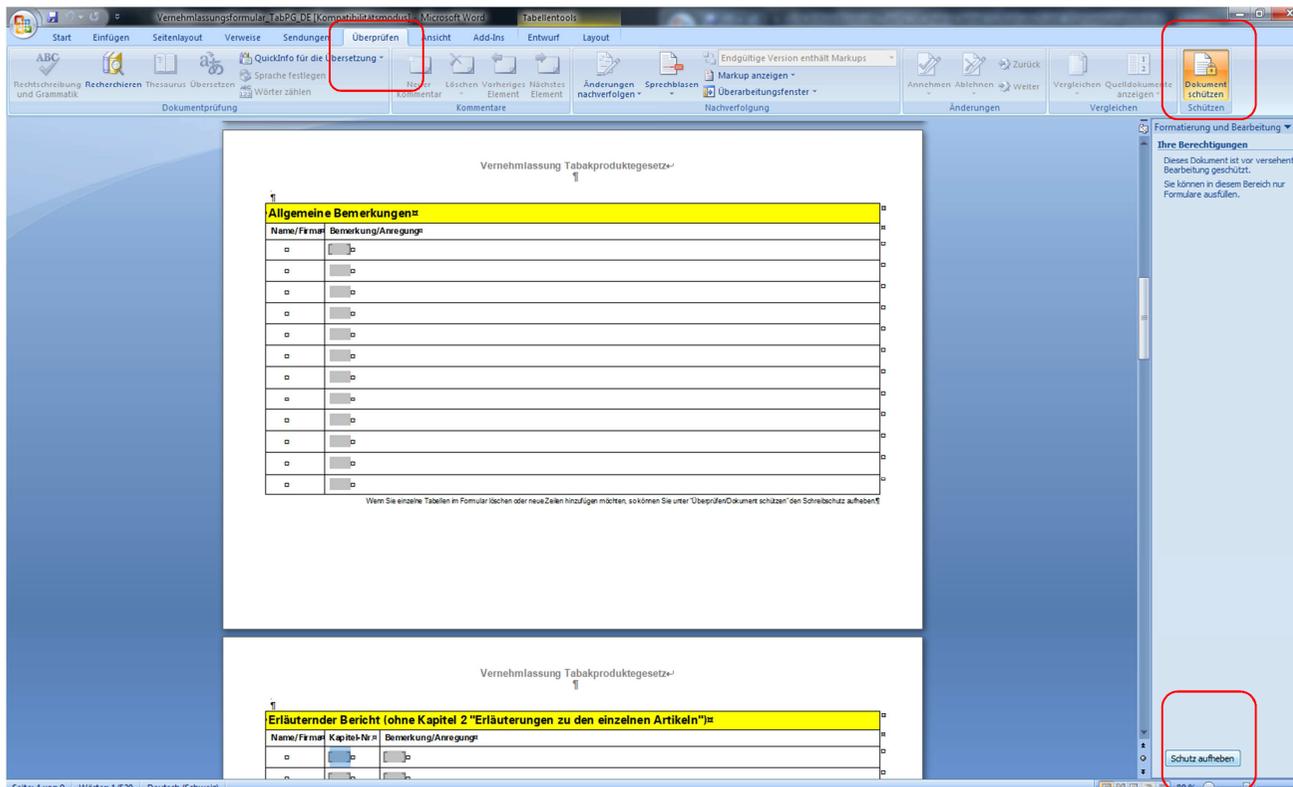
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS			

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Überprüfen: Rechtschreibung und Grammatik, Rechtschreibung und Grammatik, Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Ansicht: Meist, Löschen Vorheriges Nächstes Element Element, Änderungen nachverfolgen, Sprechblasen, Markup anzeigen, Überarbeitungsfenster

Überprüfen: Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch